

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Ausgabe 2021)

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Bedingungen gilt Folgendes

- 1.1 „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet jedes Unternehmen, das den Lieferanten kontrolliert, unter der Kontrolle des Lieferanten steht oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Lieferanten steht; wobei Kontrolle in Bezug auf ein Unternehmen den direkten oder indirekten Besitz der Macht bedeutet, das Management oder die Politik eines solchen Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, durch Vertrag oder auf andere Weise;
- 1.2 "**Käufer**" bedeutet jede Partei, der der Lieferant die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen zugesagt hat, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt;
- 1.3 "**Bedingungen**" bedeutet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und "**Bestimmung**" bedeutet jede einzelne von ihnen;
- 1.4 "**Vertrag**" bezeichnet den (schriftlichen oder nicht schriftlichen) Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer über die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen an den Käufer, als dessen Bestandteil dieser Bedingungen gelten;
- 1.5 "**Währungsänderung**" bedeutet eine Änderung des Preises gemäß Bestimmung 9.4;
- 1.6 Eine „**Pflichtverletzung**“ liegt vor, wenn der Käufer entweder:
 - 1.6.1 eine fällige Zahlung an den Lieferanten nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum leistet, wie es in der jeweiligen Bestellung oder in einer anderen zwischen den Parteien getroffenen separaten Vereinbarung vermerkt ist; oder
 - 1.6.2 die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin erhält; oder
 - 1.6.3 einen Verstoß gegen die Vertragsbedingungen begeht; oder
 - 1.6.4 ein Schuldenmoratorium mit seinen Gläubigern abschließt; oder
 - 1.6.5 ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Liquidator für sein gesamtes oder einen Teil seines Unternehmens oder seiner Vermögenswerte bestellt wird; oder
 - 1.6.6 gegen das Unternehmen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens gestellt wird; oder
 - 1.6.7 ein ähnliches oder gleichwertiges Verfahren wie unter 1.6.5 oder 1.6.6 gegen das Unternehmen eingeleitet wird, egal wo auf der Welt; oder
 - 1.6.8 seine Geschäftstätigkeit aussetzt oder einstellt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen;
 - 1.6.9 eine der Bestimmungen des Ethik-Kodex, wie in Bestimmung 18 definiert, nicht einhält.
- 1.7 "**Höhere Gewalt**" bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegt, und umfasst ohne Einschränkung Folgendes: Höhere Gewalt, Krieg, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Handlungen (unabhängig davon, ob ein Kriegszustand erklärt wurde oder nicht); Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Umsturz der zivilen oder militärischen Regierung, Verschwörung, Aufruhr, zivile Unruhen, terroristische Handlungen; Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Mobilisierung, Kommandierung oder Requisition durch oder auf Anordnung einer Regierung oder einer rechtlichen oder faktischen Autorität oder eines Herrschers oder jede andere Handlung oder Unterlassung einer lokalen staatlichen oder nationalen Regierungsbehörde; Streik, Sabotage, Aussperrung, Embargo, Einfuhrbeschränkung, Hafenüberlastung, Fehlen der üblichen öffentlichen Verkehrs- und Kommunikationsmittel, Arbeitskampf, Schiffbruch, Verknappung oder Einschränkung der Energieversorgung, Epidemien oder Pandemien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch von Covid 19), Quarantäne, Seuche; Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbruch, Feuer, Überschwemmung oder Überflutung, Flutwelle, Taifun oder Zyklon, Wirbelsturm, Sturm, Blitzschlag oder andere ungünstige Wetterbedingungen, nukleare und Druckwellen oder andere natürliche oder physische Katastrophen; Mangel an Arbeitskräften, Materialien oder Versorgungseinrichtungen, wenn diese durch Umstände verursacht werden, die selbst höhere Gewalt darstellen. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist jede Epidemie oder Pandemie (wie

der Ausbruch von Covid-19) als Ereignis höherer Gewalt auszulegen, und zwar ohne Einschränkung (i) die Schließung oder Verlangsamung industrieller und kommerzieller Aktivitäten (sei es auf Anordnung oder Empfehlung staatlicher oder anderer Behörden oder aufgrund der Abwesenheit von Arbeitskräften), Waren- und/oder Rohstoffmangel, Reise- und/oder Logistikbeschränkungen, die den Lieferanten, eines seiner verbundenen Unternehmen oder einen Dritten in der Lieferkette des Lieferanten betreffen und sich aus oder im Zusammenhang mit Gesetzen, Vorschriften (ii) alle Maßnahmen, die der Lieferant (seine Verbundenen Unternehmen und/oder Dritte in der Lieferkette des Lieferanten) in Übereinstimmung mit den vorgenannten Beschränkungen oder aufgrund von Empfehlungen staatlicher oder sonstiger Behörden ergreift, um die Ausbreitung der genannten Epidemien oder Pandemien zu begrenzen, einzudämmen und/oder zu vermeiden und/oder die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen ("Beschränkungen"), die Ausbreitung der genannten Epidemien oder Pandemien zu begrenzen, einzudämmen und/oder zu vermeiden und/oder die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen;

- 1.8 "**Metallpreisänderung**" bedeutet eine gemäß Bestimmung 9.2 vorgenommene Änderung des Preises;
- 1.9 "**Auftrag**" bedeutet die vom Käufer erteilte Bestellung von Produkten und/oder Dienstleistungen;
- 1.10 "**Änderung der sonstigen Kosten**" bedeutet eine Änderung des Preises, die auf den Kosten einer anderen Komponente des Produkts als der Metallpreisänderung beruht;
- 1.11 "**Preis**" bezeichnet den vom Käufer zu zahlenden Gesamtbetrag für die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen;
- 1.12 "**Produkte**" bedeutet alle Kabel, Kabelzubehör oder andere Produkte, die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefern sind;
- 1.13 "**Lieferant**" bedeutet die Partei, die sich bereit erklärt hat, das/die in der jeweiligen Bestellung angegebene(n) Produkt(e) oder Dienstleistung(en) zu liefern.
- 1.14 "**Dienstleistungen**" bedeutet alle vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Installations- oder sonstigen Dienstleistungen;
- 1.15 "**Dritter**" bedeutet jedes Unternehmen, juristische Person, Gesellschaft, oder Einzelperson, die nicht der Lieferant oder der Käufer ist, einschließlich verbundener Unternehmen;
- 1.16 "**Umsatzsteuer**" bedeutet die Umsatzsteuer (oder eine vergleichbare Verkehrssteuer) zum entsprechenden Satz;
- 1.17 "**Gewährleistungsfrist**" bedeutet die in Bestimmung 11.1 angegebene Frist.

Wenn in diesen Bedingungen der Begriff "schriftlich" oder "in Schriftform" verwendet wird, bezieht sich dies auf ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder auf einen Brief, ein Fax, eine Email oder ein anderes von den Parteien vereinbartes Kommunikationsmittel in Textform.

2 VERTRAG

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die der Lieferant im Rahmen der Ausführung von Aufträgen des Käufers vornimmt. Dementsprechend verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Geltung seiner Allgemeinen oder Besonderen Einkaufsbedingungen (unabhängig davon, ob sie seinen Aufträgen beigefügt sind oder nicht), die in keiner Weise auf die Lieferungen von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen anwendbar sind, auch wenn der Lieferant ein Dokument unterzeichnet, das unter anderem einen Verweis auf solche Bedingungen enthält. Die Annahme, Nutzung oder Bezahlung der Produkte oder Dienstleistungen durch den oder im Namen des Käufers gilt als vollständige und bedingungslose Annahme dieser Bedingungen.
- 2.2 Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen und/oder der Bestellungen muss vom Lieferanten schriftlich vereinbart werden und ist auf den speziellen Fall beschränkt, für den sie vereinbart wurde.
- 2.3 Der Vertrag besteht ausschließlich aus den folgenden Dokumenten, die im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit in der folgenden Reihenfolge Vorrang haben:

- (a) die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten (Annahmeklauseln, die in der Bestellung des Käufers oder in den Allgemeinen oder Besonderen Einkaufsbedingungen des Käufers enthalten sein können, sind hiermit ausgeschlossen);
- (b) diese Bedingungen; und
- (c) die Bestellung und alle Dokumente, auf die darin ausdrücklich Bezug genommen wird.

2.4 Alle stillschweigenden Bedingungen und Gewährleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Bedingungen in Bezug auf Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck) werden hiermit im größtmöglichen Umfang, der nach geltendem Recht zulässig ist, vom Vertrag ausgeschlossen.

3 VERFÜGBARKEIT VON MATERIALIEN

3.1 Ist der Lieferant nicht in der Lage, für die Produkte oder Dienstleistungen benötigte Rohstoffe oder Komponenten ohne erheblichen Mehraufwand zu beschaffen, der unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Käufers steht, so kann der Lieferant nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Käufer die weitere Vertragserfüllung verweigern und vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, es handelt sich um Lieferungen von Produkten, die der Lieferant bereits hergestellt hat, oder um Dienstleistungen, die der Lieferant bereits erbracht hat; diese sind in voller Höhe zu dem im Vertrag genannten Preis zu bezahlen. Gegebenenfalls wird der Vertragspreis in einer Weise aufgeteilt, die der Lieferant in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen nach billigem Ermessen festlegen kann.

3.2 Der Lieferant hat das Recht, jederzeit vor der Lieferung oder Abholung der Produkte deren Spezifikation zu ändern, sofern eine solche Änderung eine Verbesserung der Produkte darstellt, die Leistung der Produkte in keiner Weise beeinträchtigt und eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages darstellt. Eine solche Änderung hat keinen Einfluss auf den Preis der Produkte.

3.3 Erwirbt der Lieferant für die Zwecke des Vertrages neue Werkzeuge, so ist er berechtigt, die Kosten für diese Werkzeuge vom Käufer zurückzufordern, wenn der Vertrag ganz oder teilweise gemäß Bestimmung 3.1 oder Bestimmung 15 gekündigt wird.

4 ANGEBOTE

4.1 Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist ein Angebot 7 Tagen lang gültig und gilt vorbehaltlich der Metallpreisänderung, der Änderung von sonstigen Kosten und (wenn es in einer anderen Währung als Euro ausgedrückt ist) der Währungsänderung.

5 PRODUKTINFORMATIONEN - NUTZUNGSGRENZEN

5.1 Die Produkte müssen den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Dem Käufer übermittelte Datenblätter, die nicht ausdrücklich beanstandet wurden, gelten als akzeptiert. Gewicht und Abmessungen der Produkte gelten nur als Richtwerte, es sei denn, es handelt sich um Lieferungen, für die der Preis ausdrücklich und spezifisch unter Bezugnahme auf das Gewicht und/oder die Abmessungen der Produkte vereinbart worden ist.

5.2 Die in Werbematerial, Preislisten und/oder ähnlichen Dokumenten enthaltenen Angaben zu den Eigenschaften oder technischen Spezifikationen der Produkte sowie alle anderen Informationen zu den Produkten sind nur insoweit verbindlich, als im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, akzeptiert der Käufer in jedem Fall Toleranzen von +/- 5 % bei den Kabellängen und der Gesamtliefermenge (um Zweifel auszuschließen: der Käufer ist bei Lieferung kürzerer Kabellängen nicht berechtigt, die fehlende Menge zu reklamieren). Der Preis wird entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge angepasst. Bestellungen von Kabelzubehör können vom Lieferanten aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die nächstliegende Packungsmenge aufgerundet werden und sind vom Käufer entsprechend zu bezahlen.
- 5.4 Vom Käufer nach Vertragsschluss vorgeschlagene Änderungen des Vertragsumfangs können Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien sein, wobei die Umsetzung von Änderungsvorschlägen des Käufers stets der vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien über die Auswirkungen solcher Änderungen auf den Vertragspreis, den Liefertermin und andere relevante Bestimmungen bedarf. Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung zu erzielen, so bleiben die ursprünglich vereinbarten und im Vertrag festgelegten Bedingungen gültig und wirksam. Ohne dass der Lieferant in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden kann, kann der Lieferant die Zustimmung des Käufers verlangen, die nicht unbillig verweigert werden darf, dass der Lieferant die Produktion/den Betrieb des ursprünglichen Arbeitsumfangs aussetzt, während die Verhandlungen über die vom Käufer vorgeschlagenen Änderungen noch andauern. Im Falle einer solchen Aussetzung ist der Käufer ferner berechtigt, den/die Liefertermin(e) um den Zeitraum zu verlängern, der unter den gegebenen Umständen angemessen ist.
- 5.5 Alle technischen Unterlagen über das/die Produkt/e oder dessen/deren Herstellung, die der Lieferant dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Käufer darf diese Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Handhabung, Installation, Verlegung, Verwendung, Lagerung und Wartung des Produkts/der Produkte verwenden. Sie dürfen auf keinen Fall ohne die Zustimmung des Lieferanten kopiert, übertragen oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden.

6 PRODUKTPRÜFUNG

- 6.1 Wurde eine Prüfung der Produkte vereinbart, so wird diese, sofern nicht anders vereinbart, an dem Ort, an dem das Produkt hergestellt wird, während der normalen Arbeitszeiten und ausschließlich unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der Vertraulichkeit und sonstiger betriebsspezifischer Vorschriften durchgeführt. Wurden die technischen Anforderungen für die Prüfung nicht zwischen den Parteien vereinbart, so wird die Prüfung gemäß den Standardverfahren des Lieferanten durchgeführt.
- 6.2 Sieht der Vertrag vor, dass die Prüfung im Beisein von Vertretern des Käufers durchgeführt wird, so hat der Lieferant den Käufer so rechtzeitig schriftlich über die Prüfung zu unterrichten, dass dieser bei der Prüfung anwesend sein kann, in jedem Fall aber mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vorher. Hat der Käufer eine solche Mitteilung erhalten, kann die Prüfung auch dann durchgeführt werden, wenn der Käufer bei der Prüfung nicht vertreten ist. Der Lieferant erstellt einen Prüfbericht. Der Prüfbericht wird dem Käufer zugesandt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bericht die Durchführung der Prüfung und deren Ergebnisse korrekt beschreibt.
- 6.3 Möchte der Käufer an einer Prüfung teilnehmen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, einschließlich der Reisekosten und sonstigen Spesen, zu Lasten des Käufers.

7 LIEFERFRISTEN

- 7.1 Stellt der Lieferant fest, dass er die Produkte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern (oder die Dienstleistungen erbringen) kann, so teilt er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mit, wobei er den Grund für die Verzögerung und nach Möglichkeit den Zeitpunkt angibt, zu dem die Lieferung erwartet werden kann.

- 7.2 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung der Produkte steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, der Lieferant hat die mangelhafte oder verspätete Selbstbelieferung zu vertreten. Bei Produkten, die in die EU importiert werden, steht die Lieferverpflichtung des Lieferanten zusätzlich unter dem Vorbehalt des Eingangs etwaiger Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, der Lieferant hat den fehlenden Eingang zu vertreten. Dies gilt sowohl für die Selbstbelieferung mit kompletten Produkten als auch mit wesentlichen Teilen davon.
- 7.3 Der Lieferant kommt mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Leistungen nicht in Verzug, solange die Lieferung oder die Erbringung der Leistungen durch einen Umstand verhindert wird, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern die Parteien im Rahmen des Vertrages keinen pauschalierten Schadensersatz je Woche vereinbart haben, ist die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer auf Schadensersatz für eine wie auch immer geartete Verzögerung der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen auf 10 % des Preises für die von der Lieferverzögerung betroffenen Produkte oder Dienstleistungen beschränkt; der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichterfüllung nach diesen Bedingungen bleibt unberührt. Ist ein wöchentlicher pauschalierter Schadensersatz vereinbart und liefert der Lieferant die Produkte (oder erbringt er die Dienstleistungen) aufgrund von vom Lieferanten zu vertretenden Umständen nicht fristgerecht (einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verzögerung zur Kündigung des Vertrages durch den Käufer gemäß Bestimmung 7. 5 berechtigt), ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten die Zahlung eines solchen pauschalierten Schadensersatzes zu verlangen (der nur auf den Teil des Preises berechnet wird, der ordnungsgemäß auf die verspäteten Produkte oder Dienstleistungen zurückzuführen ist), und zwar ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen; jedoch darf der vom Lieferanten dem Käufer hiernach geschuldete Betrag in keinem Fall 10 % des Wertes der verspäteten Produkte und/oder Dienstleistungen übersteigen. Die Zahlung des in dieser Ziffer 7.3 genannten Betrages stellt die einzige Haftung des Lieferanten und das einzige Rechtsmittel des Käufers im Falle einer Verspätung dar (einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verspätung zur Kündigung des Vertrages durch den Käufer gemäß Ziffer 7.5 führt). Dem Käufer stehen keine weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe zu, weder nach geltendem Recht noch nach Billigkeit.
- 7.4 Der pauschalierte Schadensersatz (falls zutreffend) wird auf schriftliche Aufforderung des Käufers hin fällig. Der Käufer verliert seinen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz, wenn er diesen nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, oder nach Beendigung des Vertrages gemäß nachstehender Ziffer 7.5, je nachdem, was früher eintritt, schriftlich geltend gemacht hat.
- 7.5 Wenn die Verzögerung so groß ist, dass (i) der Käufer Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadensersatz oder Schadensersatzbetrag gemäß Bestimmung 7.3 hat oder die Verzögerung mehr als 10 Wochen beträgt und (ii) die Produkte immer noch nicht geliefert (oder die Dienstleistungen immer noch nicht erbracht) wurden, kann der Käufer schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist verlangen, die nicht weniger als 15 (fünfzehn) Tage betragen darf. Liefert der Lieferant nicht innerhalb dieser letzten Frist und ist diese Nichterfüllung nicht auf einen vom Käufer zu vertretenden Umstand zurückzuführen, kann der Käufer schriftlich von dem Teil des Vertrages in Bezug auf den Teil des Produkts (oder der Dienstleistungen) zurücktreten, an dessen Erfüllung der Käufer kein Interesse mehr hat, weil er die Produkte (oder die Dienstleistungen) aufgrund der Verzögerung nachweislich nicht mehr benötigt.
- 7.6 Werden Einzelheiten des Vertrages durch den Käufer im Einvernehmen mit dem Lieferanten geändert (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Design oder die Menge der Produkte oder Dienstleistungen) oder werden vom Käufer Fragen gestellt, kann der Lieferant die Lieferfrist auf einen Zeitraum verlängern, der unter allen Umständen angemessen ist.

- 7.7 Ist die Verzögerung der Lieferung (oder der Erbringung von Dienstleistungen) auf einen Umstand zurückzuführen, der gemäß Bestimmung 14 einen Grund für eine Entlastung darstellt, oder auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, einschließlich der Aussetzung durch den Lieferanten wegen Zahlungsverzuges gemäß Bestimmung 10.7, so wird die Lieferfrist auf einen Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der dann relevanten Umstände angemessen ist. Die Lieferfrist wird auch dann verlängert, wenn der Grund für die Verzögerung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin eintritt.
- 7.8 Stellt der Käufer fest, dass er die Lieferung des Produkts nicht zum vereinbarten Termin entgegennehmen kann, oder ist eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich, so hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und, wenn möglich, des Zeitpunkts, zu dem der Käufer die Lieferung entgegennehmen kann. Zur Klarstellung: Unabhängig von dieser Mitteilung gilt weiterhin die Bestimmung 7.9.
- 7.9 Außer in den Fällen, in denen der Lieferant sich bereit erklärt hat, die Produkte zu lagern (jede Lagerung für mehr als 30 Tage ab dem Lieferdatum wird zu handelsüblichen Tarifen berechnet und nach Ablauf dieser Frist geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte auf den Käufer über), kann der Lieferant, sobald die Produkte zur Lieferung oder Abholung bereit sind, den Käufer schriftlich auffordern, die Produkte abzunehmen. Teilt der Käufer dem Lieferanten entweder (i) schriftlich mit, dass er die Produkte nicht zum vereinbarten Termin entgegennehmen wird, oder (ii) nimmt er die Produkte nicht zum vereinbarten Termin entgegen, ist der Lieferant dennoch berechtigt, die entsprechende Rechnung auszustellen, und der Käufer hat dementsprechend jede von der Lieferung abhängige Zahlung so zu leisten, als wären die Produkte zum vereinbarten Termin geliefert worden. In einem solchen Fall sorgt der Lieferant für die Lagerung der Produkte in seinen Geschäftsräumen oder an einem anderen Ort, in jedem Fall auf Kosten und Risiko des Käufers. Auf Wunsch des Käufers und unter der Voraussetzung, dass der Käufer die entsprechende Prämie zahlt, versichert der Lieferant den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, die Lagerung im Werk des Lieferanten zu einem handelsüblichen Tarif zu berechnen, der auf die gleiche Weise zu vergüten ist.
- 7.10 Der Lieferant kann den Käufer schriftlich auffordern, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist, die in keinem Fall länger als 15 (fünfzehn) Tage sein darf, abzunehmen. Nimmt der Käufer aus einem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist entgegen, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag in Bezug auf den Teil des Produkts zurücktreten, der zur Lieferung bereit ist, aber aufgrund des Verzugs des Käufers nicht geliefert wurde. Der Lieferant hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Käufers entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.
- 7.11 Verlangt der Käufer vom Lieferanten, die Lieferung um einen nicht unerheblichen Zeitraum von mindestens zwei Monaten hinauszuschieben, und stimmt der Lieferant dem zu, so ist der Lieferant berechtigt, für den Zeitraum von der ursprünglich vereinbarten Lieferung bis zum Zahlungstermin Zinsen in Höhe von 5 % auf den Preis für den Teil der Lieferung zu berechnen, dessen Lieferung hinausgeschoben werden soll.
- 7.12 Der Käufer verzichtet auf sein Recht, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen abzulehnen, und der Lieferung gilt als erfolgt, wenn und soweit der Käufer solche Lieferungen ausschließlich aus diesen Gründen ablehnt.

8 EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 8.1 Wurde keine Handelsklausel vereinbart, erfolgt die Lieferung "ab Werk" (EXW) gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS. Verlangt der Käufer vom Lieferanten die

Lieferung der Produkte an einen bestimmten Bestimmungsort, so kann der Lieferant sich damit einverstanden erklären, indem er den Transport veranlasst; in diesem Fall sind alle Transport- und damit verbundenen Zusatzkosten vom Käufer zu erstatten.

- 8.2 Die Risiken in Bezug auf die Produkte gehen mit der Lieferung gemäß der von den Parteien im Rahmen der Bestellung vereinbarten Handelsklausel (oder in Ermangelung einer solchen Handelsklausel gemäß der unter Bestimmung 8.1 oben genannten Bedingung) auf den Käufer über, oder zum vereinbarten Liefertermin, falls der Käufer die Lieferung gemäß Bestimmung 7.9 oben nicht erhält, unabhängig davon, ob der Lieferant die entsprechenden Transportkosten trägt oder nicht.
- 8.3 Beanstandungen der Verpackung, der Mengen oder der äußeren Beschaffenheit der Produkte (offene Mängel) sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Produkte, schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Produkte oder Lieferung insoweit als genehmig gilt. Lieferscheine ohne Unterschrift oder mit dem Vermerk "ungeprüft" (o.ä.) führen zur Ablehnung einer solchen Reklamation durch den Lieferanten. Vom Lieferanten vereinbarte Produktrücksendungen werden vom Lieferanten oder einem von ihm benannten Auftragnehmer nur an der vom Lieferanten angegebenen Lieferadresse des Käufers abgeholt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beanstandungen, die sich auf Mängel beziehen, die auch bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Lieferung nicht entdeckt werden können (verborgene Mängel), sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung und in jedem Fall vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Produkte oder Lieferung insoweit als genehmig gilt.
- 8.4 Es gilt als vereinbart, dass das Bestehen einer vom Käufer erhobenen Reklamation ihn nicht dazu berechtigt, die Zahlung der Produkte, die Gegenstand der betreffenden Reklamation sind, oder der Produkte, die im Rahmen desselben oder anderer Verträge geliefert wurden, auszusetzen oder zu verzögern.
- 8.5 Der Käufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Produkte zur Absicherung des Risikos, dass der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt, bis zur vollständigen Bezahlung des betreffenden Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten bleiben. Ungeachtet des Vorstehenden trägt der Käufer das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte ab dem Datum ihrer Lieferung gemäß der vorstehenden Bestimmung 8.2. Falls der Käufer eine oder mehrere Raten des Kaufpreises ganz oder teilweise nicht oder verspätet zahlt, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen und/oder Lieferungen an den Käufer aus demselben oder einem anderen Vertrag zurückzuhalten. Sollte der Lieferant aufgrund des Verzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten, ist der Lieferant berechtigt, die vom Käufer bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits gezahlten Kaufpreistraten als Entschädigung einzubehalten, ohne dass dadurch andere Rechte oder Rechtsmittel des Lieferanten eingeschränkt werden.
- 8.6 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer, sofern die Produkte nicht vom Lieferanten im Namen des Käufers gemäß Artikel 7.9 gelagert wurden, verpflichtet:
- 8.6.1 die Produkte treuhänderisch für den Lieferanten zu verwahren;
 - 8.6.2 die Produkte getrennt von allen anderen im Besitz des Käufers befindlichen Waren zu lagern, so dass sie ohne weiteres als Eigentum des Lieferanten identifiziert werden können;
 - 8.6.3 die Produkte in einem zufriedenstellenden Zustand zu halten und sie gegen alle Risiken zum vollen Preis ab dem Datum der Lieferung zu versichern;
 - 8.6.4 den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Vertragswidrigkeit auftritt;
 - 8.6.5 keine Kennzeichnung oder Verpackung der Produkte zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen;

- 8.6.6 dem Lieferanten alle Informationen über die Produkte zukommen zu lassen, die der Lieferant von Zeit zu Zeit verlangt; und
- 8.6.7 alle Schritte zu unternehmen, um dem Lieferanten die Durchsetzung seiner Rechte an den Produkten gegenüber Dritten zu ermöglichen,

wobei der Käufer jedoch berechtigt ist, die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen oder zu verwenden.

9 PREISE

- 9.1 Alle in den aktuellen Preislisten des Lieferanten angegebenen Preise können ohne Vorankündigung geändert werden. Solche Änderungen haben keinen Einfluss auf vom Käufer abgegebene und vor der Preisänderung vom Lieferanten schriftlich bestätigte Bestellungen.
- 9.2 Basieren die vom Lieferanten angegebenen Preise für die Produkte auf einem Metallpreis für Kupfer, Blei oder Aluminium, so wird der Preis, sofern nicht mit dem Lieferanten schriftlich etwas anderes vereinbart ist, in Bezug auf den Metallgehalt der Produkte an den Preis angepasst, der am nächsten Börsentag nach Eingang der Bestellung (bzw. nach Eingang einer vereinbarten Abweichung davon) beim Lieferanten gilt. Der Metallpreis ist der offizielle Barverkaufs- und Abrechnungspreis der Londoner Metallbörse für Kupfer der Güteklasse A, hochgradiges Primäraluminium und Blei mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,97 %. Der Käufer erstattet dem Lieferanten auch die ihm entstandenen Contango-Kosten (berechnet ab dem Lieferdatum der Produkte).
- 9.3 Der Käufer hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen alle Kosten und Verluste (insbesondere Contango- und Finanzierungskosten) zu erstatten, die dem Lieferanten in Bezug auf die zur Erfüllung des Vertrages bestellten oder gekauften Metalle entstanden sind und/oder die sich daraus ergeben, dass der Käufer nicht alle oder einzelne Produkte innerhalb der im Angebot des Lieferanten oder in der Auftragsannahme genannten Frist oder einer vom Lieferanten schriftlich vereinbarten längeren Frist abgenommen hat.
- 9.4 Ist der Preis in einer anderen Währung als dem Euro angegeben, wird der Preis vor der Annahme der Bestellung angepasst, um nachteilige Änderungen des Wechselkurses der betreffenden Währung gegenüber dem Euro zu berücksichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen alle Kosten und Verluste zu erstatten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften zur Deckung von vertragsgemäß fälligen Zahlungen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die Produkte nicht vertragsgemäß abgenommen und bezahlt hat.
- 9.5 Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der Kaufpreis für die Produkte deren Lieferung EXW und deren Verpackung entsprechend den allgemeinen Gepflogenheiten der betreffenden Branche in dem Land, in dem das Produkt hergestellt wird (unter Berücksichtigung der entsprechenden Transportmittel). Ferner sind in den Preisen des Lieferanten die Kosten für die routinemäßigen Prüfungen enthalten, die gemäß den Standardverfahren des Lieferanten durchgeführt werden. Werden vom Käufer zusätzliche Prüfungen verlangt, so werden diese extra berechnet und können das Lieferdatum beeinflussen. Alle anderen Kosten oder Aufwendungen (z.B. für besonderen Schutz während des Transports, Verlege- und Installationsleistungen, Überwachung der Verlegung der Produkte usw.) gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 9.6 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer bei Kabellieferungen des Lieferanten an einen Bestimmungsort innerhalb der Europäischen Union alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die unverzügliche Rückgabe an den Lieferanten oder den von ihm benannten Auftragnehmer zu ermöglichen. Wenn eine Kabeltrommel leer ist, hat der Käufer unverzüglich die auf dem Etikett der Trommel angegebene Telefonnummer zu kontaktieren. Befindet sich eine Kabeltrommel zwei Monate (ansonsten der vereinbarte Zeitraum) nach der

Lieferung noch im Besitz des Käufers, wird sie vom Lieferanten in Rechnung gestellt und ist vom Käufer zu dem in der Kabeltrommel-Preisliste des Lieferanten genannten Preis zu bezahlen. Der in Rechnung gestellte Preis wird in voller Höhe erstattet, wenn die Kabeltrommel innerhalb von 2 Monaten nach dem Datum der Rechnung zurückgegeben wird. Nach Ablauf dieser weiteren Frist wird ein Teil des in Rechnung gestellten Preises (unter denselben Bedingungen) gemäß der Kabeltrommel-Preisliste erstattet. Voraussetzung für die Rückerstattung ist in jedem Fall, dass die betreffende Trommel in gutem Zustand und frei von Mängeln und/oder Schäden ist. Werden Kabel an einen anderen Ort als die oben ausdrücklich genannten geliefert, werden Trommeln und Spulen nicht an den Lieferanten zurückgegeben. Sofern nicht anders vereinbart, wird jede andere Art von Verpackung nicht an den Lieferanten zurückgegeben.

- 9.7 Erhöhen sich die Kosten des Lieferanten für die Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, es sei denn, der Käufer hat dies nicht zu vertreten, so wird der Preis zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten angepasst. Erhöhen sich die Kosten des Lieferanten für die Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag insoweit, als dies einen Aufwand erfordert, der unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Erfüllungsinteresse des Käufers steht, so kann der Lieferant verlangen, den Preis, die Lieferbedingungen und jede andere relevante Bestimmung des Vertrags unter Berücksichtigung der dann gegebenen Umstände neu zu verhandeln; gelingt es den Parteien in einem solchen Fall nicht, die Bedingungen des Vertrags neu zu verhandeln, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag gemäß dieser Bestimmung 9.7 gekündigt, so finden die Bestimmungen 15.2.1 und 15.2.2 Anwendung.
- 9.8 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne jegliche Rabatte. Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die, falls gesetzlich vorgeschrieben, zum entsprechenden Satz hinzuzurechnen ist und vom Käufer gemäß Bestimmung 10 zu zahlen ist.

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Die Zahlung für die Produkte oder Dienstleistungen oder für Lagergebühren (einschließlich Versicherungskosten) gemäß Bestimmung 7.9 (falls zutreffend) erfolgt in Euro oder einer anderen einvernehmlich vereinbarten Währung innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Monats des Rechnungsdatums, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.2 Zahlt der Käufer nicht rechtzeitig, hat der Lieferant Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für verspätete Zahlungen. Die rechtzeitige Zahlung ist eine wesentliche Vertragspflicht.
- 10.3 Unbeschadet des Vorstehenden ist der Lieferant berechtigt, ein Kreditlimit festzulegen und damit den Gesamtbetrag der offenen Verbindlichkeiten des Käufers zu begrenzen. Bei der Festlegung des Kreditlimits führt der Lieferant eine Kreditwürdigkeitsprüfung durch und wendet vom Lieferanten nach billigem Ermessen festgelegte Richtlinien, Verfahren und Praktiken an. Der Lieferant hat das Recht, das von ihm für den Käufer festgelegte Kreditlimit jederzeit nach vorheriger Information des Käufers (in der Regel durch den vom Lieferanten benannten Kundenbetreuer) anzupassen (d. h. zu erhöhen oder zu senken). Ungeachtet der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten kann der Lieferant die Herstellung und/oder Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer so lange aussetzen, bis der vom Käufer geschuldete Gesamtbetrag (einschließlich der voraussichtlichen Preise für vom Käufer bestellte, aber noch nicht gelieferte Produkte) unter dem vom Lieferanten festgelegten Kreditlimit liegt; ferner kann der Lieferant künftige Lieferungen von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen einschränken, wenn eine angeforderte Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen dazu führen würde, dass der vom Käufer an den Lieferanten zu zahlende Gesamtbetrag das vom Lieferanten festgelegte Kreditlimit

übersteigt. Eine Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten gemäß den hierin vorgesehenen Rechten gilt nicht als Verletzung oder Nichterfüllung der vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages übernommenen Verpflichtungen.

- 10.4 Jede Lieferung oder Teillieferung der Produkte oder Erbringung von Dienstleistungen wird auf Verlangen des Lieferanten so behandelt und entsprechend bezahlt, als ob sie Gegenstand eines gesonderten Vertrages wäre.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, von Zeit zu Zeit angemessene Kreditauskünfte vom Käufer zu verlangen und für die Zahlung eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft von einer Partei zu verlangen, die der Lieferant für angemessen hält.
- 10.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, aus welchem Grund auch immer, Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, von der dem Lieferanten geschuldeten Zahlung abzuziehen oder zu verrechnen.
- 10.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Lieferers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten sonstige Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers schließen lassen, so ist der Lieferer berechtigt, die Fertigung einzustellen, alle Lieferungen aus dem Vertrag und aus anderen Verträgen zwischen dem Lieferer und dem Käufer zurückzubehalten und/oder aufzuschieben, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht des Lieferanten noch nicht fällig ist, einschließlich künftig entstehender Zahlungsansprüche aus anderen Aufträgen oder Verträgen. In diesen Fällen kann der Lieferant auch alle noch nicht verjährten Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig stellen. Eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers liegt auch dann vor, wenn der Käufer mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages für mindestens einen Monat in Verzug ist, ferner bei einer erheblichen Herabstufung des für den Käufer bestehenden Limits bei der Warenkreditversicherung des Lieferanten. Diese Bestimmung 10.7 und die Ausübung eines solchen Aussetzungsrechts lassen die Bestimmungen der Klausel 15 unberührt.

11 HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 11.1 Vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Bestimmungen gewährleistet der Lieferant für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Lieferung oder ab dem Datum, an dem die Lieferung ursprünglich hätte erfolgen sollen aber die Produkte auf Wunsch des Käufers eingelagert wurden, (die "**Gewährleistungsfrist**"), dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte in allen wesentlichen Punkten den vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und dass sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die auf Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler des Lieferanten zurückzuführen sind. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Lieferant in keinem Fall für Mängel, die durch normalen Verschleiß, mangelnde Wartung, unsachgemäße Verwendung (d.h. eine Verwendung, die nicht entweder in den Verkaufsunterlagen oder im Angebot des Lieferanten für das betreffende Produkt genehmigt wurde oder anderweitig vom Lieferanten schriftlich genehmigt wurde), unsachgemäßen Gebrauch, Missbrauch, unsachgemäße oder ungeeignete Installation, äußere Unfälle oder andere Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegen, verursacht werden. Im Falle von mangelhaften Artikeln oder Zubehör, die nicht vom Lieferanten hergestellt, aber von ihm geliefert wurden, ist die Haftung des Lieferanten gemäß dieser Bestimmung unter keinen Umständen größer als die entsprechende Haftung des Lieferanten dieser Artikel oder dieses Zubehörs gegenüber dem Lieferanten. Einzelheiten über die Haftung des Lieferanten werden dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Während der Gewährleistungsfrist repariert oder ersetzt der Lieferant nach eigenem Ermessen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle Produkte, die nachweislich mit Mängeln behaftet sind, die auf Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler des

Lieferanten zurückzuführen sind. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur der mangelhaften Produkte oder, im Falle des Ersatzes, auf die kostenlose Lieferung eines neuen Kabels in der gleichen Länge wie das mangelhafte, und zwar zu den gleichen Lieferbedingungen wie für die mangelhaften Produkte.

Im Falle einer beabsichtigten Installation der Produkte hat der Käufer die zusätzliche Verpflichtung, die für die Verwendung relevanten Eigenschaften der Produkte vor der Installation sorgfältigst zu prüfen; für die Mängelrüge gilt Artikel 8.3. Unterlässt es der Käufer, die für die Verwendung relevanten Eigenschaften der Produkte vor dem Einbau zu prüfen, so handelt er grob fahrlässig. In diesem Fall kann der Käufer unbeschadet weitergehender Gegenrechte und Einwendungen des Lieferanten keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung geltend machen, es sei denn, der betreffende Mangel wurde vom Lieferanten arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produktes wurde übernommen.

Der Lieferant wird dem Käufer seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nur insoweit erstatten, als diese Aufwendungen angemessen und im Verhältnis zum Kaufpreis der Produkte stehen, keinesfalls jedoch mehr als 100 % des Kaufpreises. Darüber hinausgehende Aufwendungen trägt der Lieferant nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 12 dieser Bedingungen. Der Lieferant ersetzt keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort.

Umfasst der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen, so gewährleistet der Lieferant, dass diese Dienstleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht werden, und in Bezug auf diese Dienstleistungen gilt die Gewährleistungsfrist für diese Dienstleistungen als 24 Monate nach Abschluss dieser Dienstleistungen. Sollte sich innerhalb der Gewährleistungsfrist herausstellen, dass eine der Dienstleistungen des Lieferanten nicht mit der in dieser Bestimmung festgelegten Gewährleistung übereinstimmt, wird der Lieferant diese Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten erneut erbringen.

- 11.2 Die vorstehende Sachmängelhaftung gilt mit der Maßgabe, dass alle Ansprüche wegen mangelhafter Produkte oder nicht konformer Dienstleistungen vom Käufer gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden müssen (im Falle mangelhafter Produkte unter Beifügung geeigneter Muster und aller relevanten Daten der beanstandeten Produkte in der vom Lieferanten geforderten Menge), und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 8.3.
- 11.3 Sollte die Untersuchung des Lieferanten ergeben, dass die Mängel nicht unter die obige Klausel 11.1 fallen, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Käufer die Kosten in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, die angemessenen Kosten dieser Untersuchung unverzüglich zu zahlen.
- 11.4 Die Reparatur- oder Austauscharbeiten werden nach dem Ermessen des Lieferanten entweder in den Geschäftsräumen des Lieferanten oder des Käufers oder auf der Baustelle durchgeführt. Bei Arbeiten, die vor Ort ausgeführt werden, ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten jede vom Lieferanten benötigte Unterstützung (sowohl in Bezug auf Personal als auch auf Werkzeuge) bereitzustellen. Die vom Lieferanten ersetzten mangelhaften Produkte bleiben Eigentum des Lieferanten, und der Käufer hat sie kostenlos an den Lieferanten zurückzusenden.
- 11.5 Handelt es sich um einen geringfügigen Mangel und wurden die Produkte bereits verarbeitet, installiert oder umgestaltet, kann der Lieferant lediglich den Kaufpreis mindern.
- 11.6 Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Produkte und Dienstleistungen nur in dem in dieser Bestimmung 11 festgelegten Umfang. Die in dieser Bestimmung 11 niedergelegten

Rechte und Gewährleistungen sind die einzigen Gewährleistungsrechte des Käufers bei Vorliegen von Sachmängeln. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass die oben dargelegten Gewährleistungen an die Stelle aller (schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden) Sachmängelrechte nach anwendbarem Recht treten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungen für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck oder das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften. Dementsprechend sind alle Ansprüche des Käufers nach dem anwendbaren Recht im Falle von mangelhaften Produkten oder Dienstleistungen oder dem Fehlen wesentlicher Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung der Produkte, ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie jede Haftung des Lieferanten für den Ersatz von Schäden, ob direkt und/oder indirekt (wie z.B. entgangener Gewinn), die dem Käufer als Folge davon entstehen, sofern sich nicht etwas Anderes aus nachstehendem Abschnitt 12 ergibt.

12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 12.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haftet der Lieferant - auch für seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 12.2 Die Einschränkungen in Ziffer 12.1 gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und zur Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Käufer oder dessen Personal vor erheblichen Schäden bewahren sollen. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Lieferant Mängel des Produkts arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Rückgriffsrechte des Käufers nach den §§ 478, 479 BGB sowie die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Soweit der Lieferant gemäß Ziffer 12.1. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen, hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 12.4 Unbeschadet der in den vorstehenden Ziffern 12.1 bis 12.3 genannten Beschränkungen gilt ferner als vereinbart, dass die Gesamthaftung des Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere bei dessen Beendigung durch den Käufer, sei es aus Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung (insbesondere Fahrlässigkeit), Schadensersatz oder in sonstiger Weise, in keinem Fall 100 % des vom Käufer im Rahmen des Vertrags tatsächlich an den Lieferanten gezahlten Preises übersteigt. Der Lieferant haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn des Käufers, der Lieferant haftet ferner nicht für Schäden aus Betriebsunterbrechung oder –stillstand beim Käufer.
- 12.5 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist können keine Ansprüche gegen den Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geltend gemacht werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche in Bezug auf mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen).

13 DIENSTLEISTUNGEN

- 13.1 Verpflichtet sich der Lieferant zur Erbringung von Dienstleistungen, führt der Käufer auf eigene Kosten und Gefahr alle Tätigkeiten und Arbeiten aus, die erforderlich sind, damit der Lieferant die Dienstleistungen erbringen kann, und stellt dem Lieferanten unentgeltlich die Einrichtungen, Materialien (wie Energie, Wasser, Werkzeuge usw.), Personal und alles andere zur Verfügung, was vernünftigerweise erforderlich ist, damit der Lieferant die Dienstleistungen erbringen kann.
- 13.2 Im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistungen haften die Parteien wie folgt:
- Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dem Personal des Käufers korrekte Anweisungen bezüglich der Verlegeverfahren und der Handhabung der Produkte während der Verlegung zu geben;
 - Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Vertretern des Lieferanten erteilten Anweisungen verantwortlich.

Dementsprechend haftet der Lieferant für alle Schäden und/oder Mängel an den Produkten, die auf falsche Anweisungen des Lieferantenpersonals an das Personal des Käufers zurückzuführen sind. In einem solchen Fall finden die Bestimmungen der Bestimmungen 11 und 12 Anwendung.

Sind jedoch Schäden und/oder Mängel an den Produkten auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße und/oder falsche Umsetzung der vom Personal des Lieferanten erhaltenen Anweisungen durch das Personal des Käufers zurückzuführen, so haftet der Lieferant nicht für Schäden, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen.

14 HÖHERE GEWALT

- 14.1 Wird der Lieferant durch ein Ereignis höherer Gewalt (das den Lieferant, eines seiner Verbundenen Unternehmen und/oder einen Dritten seiner Lieferkette betrifft) an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, behindert oder verzögert, so hat der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich über den Eintritt des Ereignisses und dessen Umstände zu informieren.
- 14.2 Wird die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse Höherer Gewalt während der Laufzeit des Vertrages für einen einzelnen Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder für einen Gesamtzeitraum von mehr als 10 Wochen verhindert, behindert oder verzögert, so ist jede Partei berechtigt, entweder (i) den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 10 (zehn) Tagen zu kündigen oder (ii) die Neuverhandlung des Preises, der Lieferbedingungen und aller anderen relevanten Bestimmungen des Vertrages unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umstände zu verlangen; wenn die Parteien in einem solchen Fall die Vertragsbedingungen nicht neu aushandeln, ist jede Partei dennoch berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

15 KÜNDIGUNG

- 15.1 Unbeschadet sonstiger nach geltendem Recht zur Verfügung stehender Rechtsmittel ist der Lieferant im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Pflichtverletzung berechtigt, den Vertrag (und/oder jeden anderen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer über die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen, der noch nicht vollständig erfüllt wurde) durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen.
- 15.2 Nach einer solchen Kündigung ist der Lieferant, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zustehen, berechtigt:
- 15.2.1 ist der Lieferant berechtigt, alle vom Käufer bereits geleisteten Zahlungen einzubehalten; und
- 15.2.2 ist er nicht mehr verpflichtet, dem Käufer im Rahmen des Vertrages Produkte oder Dienstleistungen zu liefern; und

15.2.3 ist berechtigt, für alle Kosten, Ausgaben und Verluste entschädigt zu werden, die infolge der Kündigung entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Absicherung der Metalle und Verluste, die durch die Auflösung von Metallpositionen entstehen).

16 ÄNDERUNGEN

- 16.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der Bestellung vorzunehmen.
- 16.2 Der Lieferant ist berechtigt, alle Metall-, Währungs- oder Produktionsverluste, die durch eine vereinbarte Änderung eines Auftrags oder eine vereinbarte Stornierung eines Auftrags verursacht wurden, vom Käufer zu verlangen.

17 SONSTIGES

- 17.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise abzutreten. Der Lieferant ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte ganz oder teilweise an ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder an einen Dritten im Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäfts, auf das sich der Vertrag bezieht, abzutreten. Eine solche Abtretung ist wirksam, wenn sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt wurde.
- 17.2 Unbeschadet der Gültigkeit des Vorstehenden kann der Lieferant ohne Zustimmung des Käufers seine Forderungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abtreten. Eine solche Abtretung der Forderungen des Lieferanten berührt in keiner Weise seine Verpflichtungen oder ein Aufrechnungsrecht oder ein sonstiges Recht oder eine Forderung, die der Käufer in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag haben könnte. Der Lieferant ist berechtigt, dem Abtretungsempfänger und anderen Personen im Zusammenhang mit einer solchen Abtretung ungeachtet etwaiger Beschränkungen der Offenlegung alle nach vernünftigem Ermessen erforderlichen Informationen offenzulegen, einschließlich einer Rechenkopie, des Namens und der Anschrift des Käufers und einer Kopie dieses Vertrages, jedoch unter Ausschluss aller technischen oder geschützten Informationen. Ungeachtet einer solchen Abtretung verhält sich der Käufer bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des Abtretungsempfängers gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf diesen Vertrag in jeder Hinsicht so, als hätte eine solche Abtretung nicht stattgefunden.
- 17.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise an Dritte, insbesondere an seine verbundenen Unternehmen, weiterzugeben.
- 17.4 Das Versäumnis des Lieferanten, eines seiner Rechte aus dem Vertrag geltend zu machen, stellt keinen Verzicht auf ein Recht dar, das dem Lieferanten aus dem Vertrag und/oder nach dem Gesetz zusteht, und kann auch nicht als solcher ausgelegt werden. Dieser Vertrag schränkt keine weiteren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rechte des Lieferanten ein.
- 17.5 Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen (kommerzieller oder technischer Art), die er vom Lieferanten im Zusammenhang mit seinem Angebot oder dem Vertrag erhalten hat, vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weiterzugeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über die Preise, zu denen der Lieferant die Produkte verkauft oder die Dienstleistungen erbringt.
- 17.6 Stellt ein Gericht oder eine zuständige Behörde fest, dass eine Bestimmung des Vertrages (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt

diese Bestimmung oder dieser Teil der Bestimmung im erforderlichen Umfang als unwirksam, wobei die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt wird.

- 17.7 Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers und des Lieferanten unterzeichnet sind.
- 17.8 Aus dem Vertrag erwächst keinem Dritten ein Vorteil oder das Recht, eine Vertragsbestimmung durchzusetzen.
- 17.9 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder das Warenzeichen des Lieferanten noch ein (eingetragenes oder nicht eingetragenes) Warenzeichen des Lieferanten, das Logo oder den Namen des Lieferanten oder dessen Aufmachung in seiner Werbung, seinen Marketingkampagnen, seiner internen oder externen Produktwerbung und dergleichen verwenden oder den Eindruck erwecken, dass der Lieferant die Werbung, das Marketing oder die Verkaufsförderung der Produkte des Käufers unterstützt.

18 ETHIKKODEX

- 18.1 Der Käufer (a) erklärt, den vom Lieferanten genehmigten Ethikkodex und die Verhaltensregeln (zusammen definiert als "Ethikkodex") zu kennen und zu akzeptieren, die als Anlage beigefügt oder anderweitig unter <https://www.prysmiangroup.com/en/company/ethics-integrity> abrufbar sind und einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen bilden; und (b) verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrags die Bestimmungen des Ethikkodex genau einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch alle Personen zu gewährleisten, die er, aus welchem Grund auch immer, bei der Erfüllung des Vertrags beschäftigt.
- 18.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant berechtigt ist, den Vertrag wegen einer vom Käufer zu vertretenden Pflichtverletzung seitens des Käufers durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen, wenn dieser (und/oder eine der Personen, die er, aus welchem Grund auch immer, bei der Erfüllung des Vertrags beschäftigt) eine der Bestimmungen des Ethikkodex nicht einhält.

19 ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

- 19.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) finden keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, ist die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Lieferanten gegeben.